



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Vogelgrippe

1. Gibt es in Schleswig-Holstein Aufzeichnungen über Lagerung und Transport sowie die Verwertung und Entsorgung von Geflügelkot aus kommerzieller Geflügelhaltung und wie vollständig sind diese?

Da bei der Düngung mit Geflügelkot im Allgemeinen von einer innerbetrieblichen Verwendung auszugehen ist, liegen im Regelfall nur betriebsindividuelle Aufzeichnungen über Lagerung, Transport sowie Verwertung vor. Im Rahmen von Kontrollen aufgrund düngemittelrechtlicher Vorschriften (Bundesrecht) ist es nicht möglich, den Verbleib der zu Düngungszecken genutzten Wirtschaftsdünger wie Geflügelkot lückenlos festzustellen, da keine entsprechenden Dokumentationspflichten bestehen.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Geflügelkot, z.B. aus den Niederlanden oder Dänemark, gibt es Unterlagen für die dafür notwendige tierseuchenrechtliche Genehmigung. Hierauf wird in der Antwort zu Frage 3 näher eingegangen. Für das innerstaatliche Verbringen besteht keine Genehmigungs- oder Dokumentationsverpflichtung.

2. Mit welchen Maßnahmen wird in Schleswig-Holstein sichergestellt, dass keine pathogenen Influenzaviren mit Fäkalien aus Geflügelhaltungsbetrieben in die Umwelt transportiert werden und Wildvögel oder Menschen gefährden können?

5. Wie wird an den Orten in Schleswig-Holstein, wo Influenzaviren des Typs H5N1 in Wildvögeln nachgewiesen wurden, untersucht, ob eine örtliche Infektion dieser Tiere über Geflügelkot oder andere Produkte aus der Geflügelhaltung erfolgt sein kann?

Antwort zu den Fragen 2 und 5:

Geflügel unterliegt auf der Grundlage des Tierseuchenrechts im Hinblick auf das Vorliegen einer Geflügelpest (GP)-Infektion der regelmäßigen Überwachung. Nach den Bestimmungen des § 8 der Geflügelpest-Verordnung ziehen auffällige Tierverluste sowie Abnahmen der Lege- oder Mastleistung eine behördliche Ursachenabklärung einschließlich der Untersuchung auf die GP-Subtypen H5 und H7 nach sich. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Region Erkenntnisse über das Auftreten von GP-Infektionen bei Wildvögeln vorliegen. Seit Inkrafttreten der Regelung im Jahre 2003 wurde in Schleswig-Holstein dabei in keinem Fall GP-Virus der Subtypen H5 oder H7 bei Nutzgeflügel nachgewiesen.

Wird wegen der Feststellung der GP (Subtyp H5N1) bei einem Wildvogel ein Sperrbezirk ausgewiesen, so sind hier alle gewerbsmäßigen Geflügelhaltungen regelmäßig amtlich klinisch und virologisch auf das Vorliegen einer GP-Infektion zu untersuchen (§ 4 Abs. 2 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung). Die virologische Untersuchung erfolgt als Kloakentupferprobe. Bei diesen Untersuchungen wurde bisher in Deutschland in keinem Fall festgestellt, dass in unmittelbarer Nähe zu H5N1-Infektionen von Wildvögeln auch Nutzgeflügel betroffen war.

3. Gibt es in Schleswig-Holstein Aufzeichnungen über Transit, Import und Export von Geflügelkot aus kommerzieller Geflügelhaltung, von Geflügel-Schlachtabfällen sowie von Produkten, die diese Substanzen und damit Influenzaviren enthalten können?

Das innergemeinschaftliche Verbringen, der Im- und Export sowie die Durchführung von unbehandelten Geflügelnebenprodukten, die das H5N1-Virus enthalten können, unterliegen den Bedingungen der VO (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte vom 3. Oktober 2002.

Die Verordnung unterteilt die tierischen Nebenprodukte je nach Risikopotential in drei verschiedene Kategorien. Material der Kategorie 1 ist mit dem

höchsten Risiko behaftet und muss unschädlich beseitigt werden. Eine weitergehende Verwendung ist ausgeschlossen. Bei der Verarbeitung in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 (frühere Bezeichnung: Tierkörperbeseitigungsanstalt) in Schleswig-Holstein fallen als Produkte Tiermehl und Tierfett an, welche unter Veterinäraufsicht ausschließlich durch Verbrennung beseitigt werden.

Material der Kategorie 2 ist als Material mit mittlerem Risiko beurteilt und darf unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. Material der Kategorie 3 darf als Material mit dem geringsten Risiko frei gehandelt werden und muss nach Maßgabe der Verordnung verarbeitet und verwendet werden. Aus- und Einfuhr in bzw. von Drittländern von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 oder 2 sind ausdrücklich verboten.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung muss jede Person, die tierische Nebenprodukte versendet, befördert oder in Empfang nimmt, detaillierte Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft der Sendung führen. Darüber hinaus muss während der Beförderung ein vom Wirtschaftsbeteiligten ausgefülltes Handelspapier beiliegen. In Ausnahmefällen ist eine amtliche Veterinärbescheinigung vorgeschrieben. Handelspapiere und ggf. Veterinärbescheinigungen müssen vom Wirtschaftsbeteiligten zusammen mit den Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Die Situation für Schleswig-Holstein stellt sich hinsichtlich der unbehandelten Geflügelnebenprodukte (Geflügelgülle, Schlachtabfälle) wie folgt dar:

- Geflügelnebenprodukte der Kategorie 3 (Schlachtabfälle von genusstauglich beurteilten Schlachtkörpern) sind, sofern sie nicht aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens seitens der EU bzw. der Drittländer gemäßregelt sind, frei handelbar. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen dieser Produkte haben jeweils die in Schleswig-Holstein ansässigen Empfänger/Versender/Transporteure die oben beschriebene Aufzeichnungspflicht. Bei Durchfuhren gibt es keine Aufzeichnungspflicht. Im- und Export von Geflügelnebenprodukten hat in Schleswig-Holstein in 2005/2006 nicht stattgefunden.
- Geflügelnebenprodukte der Kategorie 2 (Geflügelgülle, Schlachtabfälle von beanstandeten Schlachtkörpern) unterliegen beim innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1774/2002 einem Genehmigungsvorbehalt durch den Bestimmungsmitgliedstaat. Das setzt derzeit voraus, dass der Versandmitgliedstaat nicht infolge des aktuellen Geflügelpestgeschehens gemäßregelt ist. In Schleswig-Holstein führen die Genehmigungsinhaber (Empfänger/Händler/Transporteure) die oben beschriebenen Aufzeichnungen. Darüber hinaus werden die zuständigen Veterinärbehörden durch den Versandmitgliedstaat per Datenübertragung über jede einzelne Sendung informiert und haben Zugang zu den Veterinärbescheinigungen/Handelspapieren. Verbringungen in andere Mitgliedstaaten haben in

Schleswig-Holstein in 2005/2006 nicht stattgefunden. Bei Durchfuhren gibt es keine Aufzeichnungspflicht.

4. Wird die Verwertung von Geflügel-Schlachtabfällen in Schleswig-Holstein so durchgeführt und überwacht, dass ausgeschlossen werden kann, dass infektiöse Influenzaviren z.B. mit Fischfutter in die Umwelt gelangen und dort Wildvögel infizieren können?

Ja. Hierzu wird auf die Antworten auf die Fragen 2 und 5 sowie 3 verwiesen.

6. Ist der Landesregierung ein wissenschaftlich gesicherter Fall der Infektion von Hausgeflügel mit H5N1-Viren durch Wildgeflügel bekannt?

Ja. Wildvögel bilden ein zentrales Reservoir für sogenannte aviäre Influenzaviren. Im Zentrum stehen entenartige Vögel (Enten, Gänse, Schwäne). Über die westwärtige Ausbreitung des H5N1-Subtyps über Sibirien (Juli 2005) liegen beispielsweise molekularbiologische Untersuchungen vor, anhand derer sich die zeitliche Abfolge der Infektion von Wildvögeln und nachfolgend Wassergeflügelhaltungen im Raum Novosibirsk mit dem identischen Erreger nachvollziehen lässt. Dabei wurde auch eine sehr hohe phylogenetische Verwandtschaft zu dem GP-Erreger nachgewiesen, der zuvor im Bereich des Qinghai-Sees (China) zu einem massenhaften Sterben bei Gänsen geführt hatte.

Diese Befunde stehen im Einklang mit der Einschätzung der FAO, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Nationalen Referenzlabors, dass Wildvögel eine zentrale Rolle im Infektionsgeschehen spielen. Dies wird durch die epidemiologische Datenlage auch im Hinblick auf das Auftreten der GP in den Niederlanden im Jahre 2003 gestützt.

7. Welche wissenschaftlichen Indizien für eine räumliche und zeitliche Korrelation von Vogelzugbewegungen mit dem beobachteten Ausbreitungsmuster des H5N1-Virus liegen der Landesregierung vor, die so schwerwiegend sind, dass sie ein Aufstallungsgebot und die damit verbundenen ökonomischen Lasten für Geflügelhalter rechtfertigen?
8. Wodurch stellt die Landesregierung sicher, dass die mit der Geflügelpest verbundenen Sicherheitsmaßnahmen nicht zu einer anhaltenden ökonomischen Benachteiligung der tiergerechten Freilandhaltung gegenüber der industriellen Käfighaltung von Geflügel führen?

9. Unter welchen Voraussetzungen oder wann voraussichtlich wird in Schleswig-Holstein die Aufstallungspflicht für Geflügel aufgehoben?

Antwort zu den Fragen 7, 8 und 9:

Im Hinblick auf die Korrelationen des Auftretens des Virus der GP wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen. Ziel aller Maßnahmen einschließlich der Aufstallungspflicht ist es, Kontakte von Wildvögeln und Hausgeflügel auf ein Minimum zu reduzieren und damit ein Überspringen der Infektion auf in menschlicher Obhut gehaltene Vögel möglichst zu verhindern.

Auf der Grundlage einer neuen Risikoanalyse ermöglicht die am 10. Mai 2006 in Kraft getretene geänderte Geflügel-Aufstallungsverordnung künftig Ausnahmegenehmigungen von der allgemeinen Aufstallungspflicht, wenn die im Freiland gehaltenen Tiere anschließend nicht in andere Geflügelhaltungen gelangen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist mit der neuen Verordnung dem Wunsch Schleswig-Holsteins und anderer Länder nachgekommen, die Geflügelhaltung im Freiland bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen schon vor Verfügbarkeit eines geeigneten Impfrezimes wieder zu ermöglichen.

In Schleswig-Holstein ist beabsichtigt, von der in der Verordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gebiete festzulegen, in denen Geflügel im Freiland gehalten werden darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Geflügelhaltung, dass die Aufstallungspflicht auf besonders gefährdete Gebiete beschränkt wird. Dies sind vor allem

- Küstengebiete von Nord- und Ostsee unter Einbeziehung der Inseln und Halligen und eines mindestens 3 km breiten Festlandstreifens; diese Regelung gilt für die Unterelbe und die Schlei entsprechend,
- Landstreifen an stehenden, über 50 ha großen Binnengewässern und Fließgewässern 1. Ordnung in einer Breite von in der Regel 500 Metern landeinwärts ab Uferlinie.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit vom Auftreten bedeutsamer Wat- und Wasservogelvorkommen andere Abstände festgelegt werden.

10. Unter welchen Umständen würde die Landesregierung eine teilweise oder vollständige Impfung von Nutzgeflügel gegen Influenzaviren befürworten?
11. Wie schätzt die Landesregierung das Risiko einer Ausbreitung von Influenza-Infektionen durch geimpftes Geflügel ein?

Antwort zu den Fragen 10 und 11:

Die verfügbaren GP-Impfstoffe und -Diagnostika gestatten keine ausreichende Differenzierung, ob festgestellte Antikörper-Reaktionen auf eine Impfung oder auf einen Kontakt mit dem Feldvirus zurückzuführen sind. Eine GP-Impfung unterdrückt zwar in unterschiedlichem Maße Krankheitserscheinungen, sie kann aber eine Infektion mit dem Feldvirus als solche nicht verhindern. Dadurch wird gegenüber anderen Geflügel-Populationen gerade in seuchenfreien Regionen wie Deutschland die Statuskontrolle erheblich erschwert. Zudem besteht die Gefahr einer weiteren selektiven Entwicklung von GP-Feldviren, gegen die nur geringer oder kein Impfschutz mit den verfügbaren Impfstoffen erreicht werden kann

Voraussetzung für einen flächendeckenden Einsatz einer GP-Impfung bei Nutzgeflügel ist daher eine Impfstrategie (einschließlich Impfstoffe und Diagnostika), die

- einen belastbaren GP-Impfschutz bewirkt,
- in der Praxis umsetzbar ist (z.B. Verabreichung des Impfstoffs als Gruppenvakzinierung über Tränkwasser statt als Injektion für Einzeltiere) und die
- eine sichere Kontrolle von Parallelinfektion mit GP-Feldviren ermöglicht (sog. DIVA-Konzept).

Entsprechende Impfstoffe und Diagnostika sind aktuell nicht verfügbar, befinden sich aber in der Entwicklung.